 28.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 12. Juli 1845.

Verordnung.

Es sind schon zum Oefteren Fälle vorgekommen, daß Beerdigungen auf den Kirchhöfen stattgefunden haben, die dem betreffenden Pfarr-Amte nicht angemeldet wurden, und das Pfarr-Amt' dann den später bei Erbes-Regulirungen oder Kinder-Auseinandersetzungen rc. geforderten Todten- resp. Beerdigungs-Schein dem betreffenden Gerichts-Amte nicht ausfertigen konnte, weil der Todesfall nicht angemeldet und im Kirchenbuche nicht eingetragen war. Zu welchen Weitläufigkeiten und Verantwortungen solche Unregelmäßigkeiten und unbefugte Beerdigungen führen müssen, liegt auf der Hand.

Um solchen Verstößen für die Folge zu begegnen mache ich die Dorfgerichte des Kreises bei persönlicher Verantwortung und Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthl. für jeden einzelnen Contraventions-Fall darauf aufmerksam, auf ihren Orts-Kirchhöfen keinen Beerdigungsfall zu gestatten, wenn nicht der Ortsgeistliche der betreffenden christlichen Confession den Erlaubniß-Schein zur Beerdigung der Leiche zuvor ertheilt hat, mit welchem die Berichtigung des Kirchenbuches documentiret ist.

Die Ortspolizei-Behörden haben die Dorfgerichte hierin zu überwachen, und namentlich bei denjenigen Kirchhöfen, die für beide christliche Confessions-Verwandten bestimmt sind, zu controlliren, daß der Beerdigungsfall dem betreffenden Parochus notificiret werde. Hierbei führe an, wie bei Kirch-Höfen für beide christlichen Confessionen, deren Einweihung von Beiderseitiger Geistlichkeit geschehen muß, und wo dies vielleicht hin und wieder noch nicht bewirkt worden, dies nachgeholt und von der Ortspolizei-Behörde bei der betreffenden Geistlichkeit der nöthige Antrag formiret werden muß; weil es sich in einem solchen Falle schon ergeben hat, daß von der einen Geistlichkeit der nachträglichen An-

forderung zur Ausstellung eines Todtenscheines von einem bei ihr nicht angemeldeten sondern privatim geschehenen Beerdigungsfalle, um deswillen nicht genügt wurde, weil von ihr der beregte Kirchhof nach dem vorgeschriebenen Ritus noch nicht eingeweiht war.

Breslau, den 9. Juli 1845.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Bitte.

Von dem vorjährigen Brande, der am 20. Juli v. J. unsere immer mehr verarmende Stadt heimsuchte, sind die eingeäscherten Häuser noch nicht wieder aufgebaut; mehrere Baustellen liegen noch wüste, deshalb können vor Ablauf dieses Jahres viele Abgebrannte keine Wohnungen bekommen und müssen in Kammern, die früher niemals zu vermiethen waren, elendiglich wohnen. Dennoch trifft die Stadt am heutigen Tage wieder ein Brand-Unglück. Vier Possessionen sind abgebrannt, den Schaden, der die angrenzenden betroffen, ungerechnet. Vierzehn Familien oder 50 Personen sind ohne Obdach und wenn auch die vier Hausbesitzer sich leidlich versichert haben, so sind die Inwohner alle blutarme Leute und haben all' das Ihrige verloren.

Wir wagen viel, wenn wir schon wieder um eine Liebesgabe ganz ergebenst bitten. Nur die feste Ueberzeugung drängt uns zu diesem Schritte, daß unsere verarmte Commune nicht im Stande ist, jenen Abgebrannten zu ihrem verlorenen Handwerkszeuge und Mobilien verhelfen und einstweilen Wohnungsmiethe für sie bezahlen zu können.

Landeshut den 30. Juni 1845.

Der Magistrat.

Vorstehende Bitte bringe ich zur Kenntniß des Kreises. Die milden Beiträge zur Hülfe der Verunglückten wird der Kreis-Secretair Herr Heinrich im Laufe des Monates Juli aufsammeln.

Breslau den 9. Juli 1845.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bestimmung.

In der Currende vom 30. April c. Nro. 1496, habe die Wohllöblichen Ortspolizei-Behörden und die Löblichen Dorfgerichte ich unterrichtet, daß die Aufstellung der Pferde-

und des Rindviehes, am 16. d. Mts., Behufs deren Ankauf, durch den hiesigen Landwirthschaftlichen Verein, und der Verloosung an die Aktien-Inhaber, auf dem Platze vor dem städtischen Dörrhause stattfinden werde.

Es ist inzwischen die Benutzung dieses Platzes nicht zuläßig geblieben, sondern der Marktplatz muß auf das Dominal-Brachfeld, dicht am städtischen Kirchhofe verlegt werden. — Auch soll der Ankauf dort schon um 8 Uhr Morgens beginnen.

Indem ich diese Veränderung hierdurch nachweise, ersuche ich alle diejenigen, so Pferde und junges Rindvieh zum Ankauf zu stellen gemeint sind, von selbigem baldigst in Kenntniß zu setzen und überhaupt zur Benutzung des angebotenen Absatzes mitwirken zu wollen.

Oels den 5. Juli 1845.

Der Königl. Landrath und zeitige Vereins-Director, v. Prittwitz.

Vorstehende abändernde Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, resp. derjenigen Individuen, welche Loose hier entnommen haben.

Breslau den 9. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. und zwar zwischen 11 und 12 Uhr, wurde mittelst Einsteigens durchs Fenster aus der Schirrkammer des Müllermeisters Kroker zu Sadewitz gestohlen: dem Schirrarbeiter Benjamin Peschel, ein naturellfarbener schon getragener Tuchrock mit rothbraunem Merinofutter. Dem Müllermeister Kroker, 3 Stemmeisen, 1 Doppelhobel und 1 Schnitzer.

Ferner wurde in derselben Nacht und zu gleicher Zeit vom Boden des Mühlgebäudes aus einem verschlossenen Schranke dem Müllergesellen Franz Fröhmert entwendet: ein lichtblauer schon getragener Tuchrock mit Hornknöpfen, äußeren Seitentaschen, in deren einer sich der Militär-Gestellungsschein desselben befand; zwei Paar Beinkleider von Sommer-Bucksking, eines ganz neu, blau- und braunkarirt mit schwarzen Strippen, das andere grün- und weißkarirt mit braunen Strippen; ein Paar noch gute kalblederne Halbstiefeln mit gelben Schaftbesatz; eine halbseidne rothgrundige weiß- und blaugeblümte Weste; eine weißtuchne Mütze; ein blaugrundiges weißgestreiftes wollenes Halstuch; drei weißleinene und ein blau- und weißkarirtes Hemde, und 2 rothe Schnupftücher mit Figuren.

Breslau den 9. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Der bei dem Freigute Paschwitz dienende Pferdejunge Heppe ist am 2. huj. aus seinem Dienste heimlich entwichen, derselbe ist zwischen 60—70 Jahr alt, von kleiner Statur und hört schwer; derselbe ist, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen und an das Freigut in Paschwitz abzuliefern, welches die Transportkosten vom Lohne des p. Heppe verschießen wird.

Der bei dem Gerichtsscholzen Sauer zu Gräbschen dienende Pferdejunge Carl Wiesner, gebürtig aus Strachwitz hat am 3. d. M. gegen Mittag seinen Dienst heimlich verlassen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Das betreffende Dorfgericht, in dessen Commune der p. Wiesner betroffen werden sollte, hat solchen festnehmen, und in seinen Dienst zurückbringen zu lassen, die Transportkosten wird der Brotherr vom Lohne des p. Wiesner vorschießen.

Breslau den 9. Juli 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Dachziegeln
bester Qualität und in beliebiger Anzahl sind stets zu haben beim Holzhändler Sperlich, Tauenzien-Platz Nr. 2.

Am 5. huj. hat sich zu dem Sohne des Gerichtsscholzen Kattge zu Opperau auf der Straße bei Kleinburg ein braungefleckter männlicher Jagdhund gefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer, gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren bei dem Gerichtsscholzen Kattge zu Opperau in Empfang nehmen kann.

Die amerikanische Mühle zu Vierraden bei Kanth
empfiehlt einem geehrten Publikum hierdurch ihre Mühlenprodukte bestehend in allen Gattungen Dauermehl und Futterabgängen sowohl zum Verkauf als Umtausch gegen Getreide.

Auction
von gutgehaltenen Meubles, Betten, Schank- und Wirthschaftsgeräthen, 1 Pferd und 5 Nutzkühen, findet Sonntag den 13. Juli Nachmittags 2 Uhr in Bartheln statt.

Die Milchpacht bei dem Dominio Alt-Schliesa Breslauer Kreises ist zu Michaeli dieses Jahres zu vergeben, Bewerber können sich von dato ab bei dem Wirthschafts-Amte melden.

Die Brau- und Brennerei ist beim Dominium Rothsürben pachtlos geworden, und können sich Pachtlustige beim Wirthschafts-Amte daselbst melden.

Auf dem Freigut Pleische steht eine Kalbskuh zum baldigen Verkauf.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.